

Dies sei insbesondere für sämtliche Pläne und Projekte der Fall, die keiner Umweltgenehmigung in der wallonischen Region bedürften.

(¹) ABl. L 206, S. 7.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-539/09)

(2010/C 51/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und B. Conte, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 248 Absätze 1, 2 und 3 EG, Artikel 140 Absatz 2 und Artikel 142 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1605/2002 sowie Artikel 10 EG verstoßen hat, dass sie sich geweigert hat, dem Rechnungshof zu gestatten, in Deutschland Prüfungen hinsichtlich der in der Verordnung Nr. 1798/2003 und den einschlägigen Durchführungsvorschriften geregelten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer durchzuführen.

— der Bundesrepublik Deutschland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der vorliegenden Klage ist die Weigerung der deutschen Behörden, dem Europäischen Rechnungshof zu gestatten, in Deutschland Prüfungen hinsichtlich der in der Verordnung Nr. 1798/2003 und den einschlägigen Durchführungsvorschriften geregelten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer durchzuführen.

Nach Ansicht der Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 248 EG beziehungsweise aus der Verordnung Nr. 1605/2002 verstoßen sowie ferner ihre Loyalitätspflicht nach Artikel 10 EG verletzt.

Die Prüfkompetenzen des Rechnungshofes seien weit auszulegen: Der Rechnungshof soll die EU-Finzen prüfen und Verbesserungen vorschlagen. Dazu brauche er das Recht, umfassende Audits und Nachprüfungen bezüglich aller die EU-Einnahmen und -Ausgaben betreffenden Bereiche und Akteure vorzunehmen. Solche Prüfungen könnten auch in den Mitgliedstaa-

ten durchgeführt werden und diese müssten, nach Artikel 248 Absatz 3 EG, Artikel 140 Absatz 2 und Artikel 142 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1605/2002, sowie nach der Loyalitätspflicht des Artikel 10 EG, dem Rechnungshof bei seiner Tätigkeit umfassende Unterstützung zukommen lassen. Dies umfasse auch die Pflicht, all jene Prüfungen durch den Rechnungshof zuzulassen, die dazu dienen, die Erhebung und Verwendung von EU-Finanzmitteln zu beurteilen.

Genau dies sei dem Rechnungshof im vorliegenden Fall von den deutschen Behörden verweigert worden.

Die Verordnung Nr. 1798/2003 betreffe die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Gemeinschaftseinnahmen. Diese Verordnung sei eine Masche in einem Netzwerk verschiedener Maßnahmen, die garantieren sollen, dass Mitgliedstaaten über ein korrektes Mehrwertsteuer-Aufkommen und die Gemeinschaft somit unter den bestmöglichen Bedingungen über ihr zustehende Eigenmittel verfügen kann, indem betrügerische Praktiken bekämpft und bereits vorbeugend vermieden werden. Aus dieser Perspektive erscheint es der Kommission notwendig, dass der Rechnungshof, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Mehrwertsteuer-Einnahmen zu prüfen, die Umsetzung und Anwendung der Verordnung Nr. 1798/2003 prüfen kann. Dies bedeute, dass er prüfen könne, ob die Mitgliedstaaten ein effizientes System der Zusammenarbeit und Amtshilfe eingerichtet haben und ob sie dieses in der Praxis zufrieden stellend umsetzen oder ob Verbesserungen notwendig sind.

Die praktische Umsetzung der in der Verordnung Nr. 1798/2003 vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit habe eine Auswirkung auf die von den Mitgliedstaaten abzuführenden Mehrwertsteuer-Eigenmittel. Eine gut funktionierende Zusammenarbeit in diesem Bereich verhindere Mehrwertsteuer-Hinterziehung und -Umgehung und führe somit automatisch zu einer Erhöhung der Mehrwertsteuer-Einnahmen und damit auch zu höheren Mehrwertsteuer-Eigenmitteln der Gemeinschaft. Wenn ein Mitgliedstaat hingegen nicht ordnungsgemäß kooperiere, dann verstoße er nicht nur gegen seine Pflichten aus der Verordnung Nr. 1798/2003, sondern auch gegen seine Pflicht aus der Mehrwertsteuer-Richtlinie, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die geeignet sind, die Erhebung der gesamten in seinem Hoheitsgebiet geschuldeten Mehrwertsteuer zu gewährleisten.

Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätt (Schweden), eingereicht am 21. Dezember 2009 — Skandinaviska Enskilda Banken AB Momsgrupp/Skatteverket

(Rechtssache C-540/09)

(2010/C 51/40)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Regeringsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Skandinaviska Enskilda Banken AB Momsgrupp

Rechtsmittelgegnerin: Skatteverket

Vorlagefrage

Ist Art. 13 B der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ (Art. 135 Abs. 1 der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem) dahin auszulegen, dass die darin aufgeführten Steuerbefreiungen auch Dienstleistungen (Underwriting) umfassen, die darin bestehen, dass ein Kreditinstitut gegen eine Vergütung eine Garantie gegenüber einem Unternehmen gewährt, das im Begriff steht, Aktien auszugeben, wenn diese Garantie zum Gegenstand hat, dass sich das Kreditinstitut dazu verpflichtet, diejenigen Aktien zu erwerben, die möglicherweise in der für die Zeichnung der Aktien vorgesehenen Zeit nicht gezeichnet werden?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 6. Oktober 2009 in der Rechtssache T-21/06, Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 22. Dezember 2009

(Rechtssache C-544/09 P)

(2010/C 51/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma, J. Möller und B. Klein, Bevollmächtigte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge des Klägers

Der Kläger beantragt

- das Urteil des Europäischen Gerichts erster Instanz vom 6. Oktober 2009 in der Rechtssache T-21/06, Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission K(2005)3903 vom 9. November 2003 über die staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Einführung des digital-terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Berlin-Brandenburg gewährt hat, für nichtig zu erklären, und
- die Beklagte zur Tragung aller Kosten zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel betrifft das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, mit dem die Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Entscheidung der Kommission vom 9. November 2005 im Beihilfverfahren C25/2004 über die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Berlin-Brandenburg als unbegründet abgewiesen wurde. In der Entscheidung hatte die Kommission die Beihilfemaßnahme als nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar (Art.107 Abs. 3 lit. c) AEUV) angesehen.

Die Bundesrepublik Deutschland macht insgesamt fünf Rechtsmittelgründe geltend, mit denen sie rügt, dass das Gericht einen Ermessensmissbrauch der Kommission nicht anerkennt und daher die Klage zu Unrecht abgewiesen habe.

Erstens habe das Gericht den Anreizeffekt der Maßnahme fehlerhaft verneint, indem es lediglich auf den sehr begrenzten Zeitraum des Umstiegs von der analogen terrestrischen Übertragung auf DVB-T abgestellt habe, anstatt die Kosten der geförderten Rundfunkanbieter für die gesamte Maßnahme zu betrachten. Diese Gesamtmaßnahme schließe neben dem Umstieg selbst auch eine Pflicht ein, fünf Jahre lang das Programmangebot über DVB-T aufrecht zu erhalten, unabhängig von der kaum zu prognostizierenden Marktakzeptanz. Daher seien auch die Folgekosten für diesen verpflichtenden Übertragungszeitraum in die Betrachtung einzustellen.

Zweitens habe das Gericht den Prüfungsmaßstab der Kommission gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV fehlerhaft zu weit ausgedehnt, indem es akzeptiert habe, dass die Kommission die Geeignetheit der Beihilfemaßnahme schon deshalb verneinen könne, weil angeblich auch alternative regulatorische Maßnahmen das Ziel erreichen würden. Der Vergleich mit Alternativmaßnahmen gehöre nach dem Zweck der Beihilfekontrollvorschriften des AEUV nicht zum zulässigen Prüfprogramm der Kommission. In diesem Zusammenhang rügt die Bundesregierung auch, dass das Gericht dem Mitgliedstaat die Beweislast aufbürdet, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Alternativmaßnahmen von vornherein wirkungslos gewesen wären. Dies widerspreche dem Grundsatz der Rechtssicherheit, den allgemeinen Grundsätzen der Beweislastverteilung und dem Zweck der Beihilfenkontrolle.

Drittens habe das Gericht die Relevanz der Unionsgrundrechte bei der Prüfung des Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV verkannt, die als Bestandteil des Primärrechts alle Unionsorgane bei allen Handlungen binden. Würde ein bloßer Verweis auf angeblich mögliche regulatorische Alternativmaßnahmen für die Verweigerung einer Beihilfegenehmigung genügen, bliebe außer Acht, dass regulatorische Maßnahmen das Grundrecht der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit der Unternehmen beeinträchtigen. Dies müsste zumindest in eine Abwägung eingestellt werden, was nicht geschehen sei.